

KOLLEKTIVVERTRAG

(Lohnvereinbarung)
für DENKMAL-, FASSADEN-, UND GEBÄUDEREINIGER

abgeschlossen zwischen der
Landesinnung Salzburg der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden-
und Gebäudereiniger einerseits
und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft vida, andererseits

§ 1

Geltungsbereich

- a) räumlich: Für das Gebiet des Bundeslandes **Salzburg**.
- b) fachlich: Für alle der Landesinnung Salzburg der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger angehörenden Betriebe der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger, sowie jene Mitgliedsbetriebe, die Hausbetreuungstätigkeiten (Hausbesorger, Hausservice) gemäß Anhang 1, Artikel I, Ziffer 23, lit. R der Fachorganisationsordnung der Wirtschaftskammer Österreich, Beschluss des Wirtschaftsparlaments der Bundeskammer vom 26.6.2008, kundgemacht im Verlautbarungsblatt der Wirtschaftskammer Österreich Nr. 2/2008 und Nr. 2/2009, durchführen.
- c) persönlich: Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie für die gewerblichen Lehrlinge, im folgenden Arbeitnehmer genannt, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

§ 2

Lohnabkommen

A. LOHNGRUPPENEINTEILUNG gem. § 20 des gültigen Rahmenkollektivvertrages

Lohngruppe 0:	€ 9,26 (Facharbeiter)
Lohngruppe 1:	€ 8,34 (Fensterputzer, Teppichreiniger, Steinreiniger)
Lohngruppe 2:	€ 7,87 („Hausbesorger“)
Lohngruppe 3:	€ 7,57 (Krankenhaus-, Bau-, Grundreinigung)
Lohngruppe 4:	€ 7,52 (Unterhaltsreinigung)
Lohngruppe 5:	€ 7,52 VorarbeiterInnen + 10% auf den jeweiligen Stundenlohn

LEHRLINGSENTSCHÄDIGUNGEN PRO MONAT:

1. Lehrjahr	€ 513,19
2. Lehrjahr	€ 629,14
3. Lehrjahr (5. Halbjahr)	€ 784,81

Die Übernachtungskosten für das Internat (Berufsschule) werden vom Lehrberechtigten dem Lehrling vorgestreckt und an das Internat überwiesen. Die Abrechnung erfolgt über die Lehrlingsentschädigung während des Zeitraums des Internatsbesuches anteilig je Woche oder Monat.

Qualitätsprämie

Der Lehrling ist verpflichtet, den „Ausbildungsnachweis zur Mitte Lehrzeit“ (gemäß der Richtlinie des Bundes-Berufsausbildungsbeirats zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c BAG vom 2.4.2009) zu absolvieren. Bei positiver Bewertung erhält er eine einmalige Prämie in Höhe von 300,- Euro. Die Prämie ist gemeinsam mit der Lehrlingsentschädigung auszubezahlen, die nach dem Erhalt der Förderung fällig ist.

Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.

B. ZEHRGELD gem. § 8 Abs. 2 des gültigen Rahmenkollektivvertrages: € 8,85

§ 3**Begünstigungsklausel**


Bestehende günstigere Vereinbarungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden durch diesen Kollektivvertrag nicht berührt.

§ 4**Geltungsbeginn, Geltungsdauer**

Dieser Kollektivvertrag tritt mit **1. Jänner 2011** in Kraft. Mit **31. Dezember 2011** verliert dieser Kollektivvertrag seine Gültigkeit. Die Kollektivvertragspartner kommen überein, dass vor dem **1. Jänner 2012** Lohnverhandlungen einzuleiten sind. Mit Wirksamkeit dieses Kollektivvertrages treten sämtliche früheren Lohnordnungen außer Kraft.

**Für die Landesinnung Salzburg der chemischen Gewerbe und der Denkmal-,
Fassaden- und Gebäudereiniger**


Mag. Albert Hollweger
Landesinnungsmeister


Dr. Ursula Michl-Schwertl
Innungsgeschäftsführerin

Für die Gewerkschaft vida



Rudolf KASKE
Sektionsvorsitzender



Renate LEHNER
Sektionssekretärin

Salzburg, im November 2010